

Bürgerentlastungsgesetz: Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für private Krankenvorsorge

Seit 1. Januar 2009 sind Unternehmen der privaten Krankenversicherung verpflichtet, einen brancheneinheitlichen Basistarif anzubieten, der die Leistungen abdeckt, auf welche gesetzlich Versicherte nach SGB V Kapitel Drei Anspruch haben. Private Versicherungsprämien können nun nach dem neuen „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“, das der Bundesrat am 10. Juli 2009 gebilligt hat, von der Einkommensteuer abgesetzt werden, soweit sie gerade für diese Basissicherung durch Privatversicherung anfallen.

von Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner

GESETZESLAGE AB 2009:

ANGEBOTSPFLICHT EINES BASISTARIF
DURCH DIE PKV

DAS GESETZ zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 1. Juli 2007 ermöglichte Personen ohne Versicherungsschutz den Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages zu günstigeren Bedingungen (§ 315 SGB V). Diese Regelung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Einführung einer Angebotspflicht für die private Krankenversicherung fortgeschrieben und zur Versicherungspflicht verschärft (vgl. K. Theodoridis, *Ärztepost* 1/09, S. 21 ff.). Die dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht am 10. Juni 2009 zurückgewiesen – mit der höchst problematischen Begründung, diese Verpflichtung der Privatkassen ergäbe sich aus deren sozialer Verantwortung (dazu H. Sodan, *Ärztepost* 3/09, S. 22 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar in längerer Rechtsprechungsentwicklung (vgl. W. G. Leisner, *Existenzsicherungen im Öffentlichen Recht*, 2007, S. 121 ff.) die

Verpflichtung des Staates, insbesondere der Steuergewalt, zum Schutz des Existenzminimums entfaltet; nie war aber bisher ein Privater (hier die private Krankenversicherung) so allgemein zu existenzsichernden Leistungen für einen anderen Privaten verpflichtet worden.

BÜRGERENTLASTUNGSGESETZ KRANKENVERSICHERUNG 2010:

STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT DER
PRIVATEN KRANKENVORSORGE

Der Steuerstaat trägt nun seinen Teil zu dieser Existenzsicherung bei, zu welcher er auch den privat sich versichernden Bürger verpflichtet. Das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ (BR-Dr.567/09) – vom Bundestag am 19. Juni 2009 und vom Bundesrat am 10. Juli 2009 beschlossen – sieht die Abzugsfähigkeit auch von privaten Versicherungsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a des EStG vor, soweit sie nach Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind, auf die ein Anspruch besteht (vgl. eine entsprechende Verordnung der Bundesre-

gierung vom 4.6.2009 (BR-Dr.533/09), welche – weithin pauschalierend – die tarifbezogene Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen regelt). Deckt die Privatversicherung – wie in den meisten Fällen – diese, zugleich aber auch weitergehende Versicherungsleistungen ab, so müssen die entsprechenden, als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungsanteile ermittelt werden. Grenze für die Berücksichtigungsfähigkeit seien jedoch die Beitragsanteile, die dazu dienen, über die Grundversorgung hinauszugehen.

VERFASSUNGSRECHTLICH NOT-
WENDIGE BÜRGERENTLASTUNG

Dies ist eine der weitestgehenden Steuerentlastungen in der Geschichte der Nachkriegszeit: Sie kostet Bund und Länder, annähernd gleichgewichtig, etwa je 4 Milliarden Euro, die Gemeinden ferner erheblich über 1 Milliarde Euro. Es ist aber kein „Steuergeschenk“, sondern überfällige Korrektur einer steuerlichen Überbelastung, die verfassungsrechtlich zwingend geboten war. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber dazu bereits Anfang 2008 ver-

pflichtet (Beschlüsse vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06; 2 BvR 1220/04; 2 BvR 410/05 u.a.): Hier wird nur ein Sozialhilfeniveau gegen Abgabenbelastung abgesichert, zu dessen Gewährleistung der Staat nach dem Grundgesetz verpflichtet ist: Was zu seiner Erreichung unabdingbar ist, muss steuerfrei bleiben.

KRITIK GEHT FEHL:

KEINE BENACHTEILIGUNG EINKOMMENSCHWÄCHERER

Entlastet werden alle Bürger gleich, was die Höhe der Abzugsfähigkeit von ihrem steuerpflichtigen Einkommen anlangt: Sie alle können dieses nur um gleiche existenzsichernde Beträge vermindern; dass dies bei besserer-dienenden privat Versicherten eine höhere Steuerersparnis ergibt, ist nur Folge der Progression, die damit systemimmanent abgemildert wird. Hier wird lediglich „kalte Steuerprogression“ verhindert, was politisch allgemein konsensgetragen ist. Dass nun andere Steuererleichterungen wegfallen (können), weil etwa Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung dann nicht mehr zusätzlich als Sonderausgaben steuermindernd wirken, ist

Die privaten Krankenversicherungen müssen den Versicherten ihre jeweils steuerlich abzugsfähigen Aufwendungsanteile mitteilen.

nicht zu beanstanden. Derartige „Gegenfinanzierung“ liegt im gesetzgeberischen Ermessen. Im Übrigen ist hier eine sogenannte Günstigerprüfung vorgesehen, durch die altes und neues Recht verglichen und der höhere Abzugsbetrag dann zu berücksichtigen sei.

BELASTUNG – ABER AUCH VORTEIL FÜR DIE PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Dem Unternehmen der privaten Krankenversicherung erwächst daraus ein nicht unerheblicher bürokratischer Aufwand, den allerdings die erwähnte Ermittlungsverordnung pauschalie-



Steuerliche Abzugsfähigkeit von privaten Krankenversicherungsprämien: Kein Wahlgeschenk, sondern eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. | FOTO: THOMAS AUMANN/FOTOLIA.COM

Ab 2010 sind private Krankenversicherungsprämien einkommenssteuerlich abzugsfähig soweit sie nach Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Kapitel 3 SGB V vergleichbar sind.

rend in Grenzen zu halten sucht: Sie müssen nun den privat Versicherten deren jeweils steuerlich abzugsfähige Aufwendungsanteile mitteilen. Gemessen an dem, was der privaten Krankenversicherung dadurch an Belastungen zugemutet wird, dass sie nun Basistarife anbieten muss, wirkt

diese – im Wesentlichen einmalige – Belastung aber nicht allzu schwer. Und vor allem: die Abzugsfähigkeit immerhin eines Teils der Krankenvorsorgeaufwendungen wird wohl bei nicht wenigen Versicherten das Interesse an privater Vorsorge verstärken.

FAZIT

Kein Wahlgeschenk – vielmehr eine rechtsstaatliche Steuerentlastung. Die gesetzliche Krankenversicherung ist neben der gesetzlichen Rentenversicherung der bedeutendste gesetzliche Umverteilungsmechanismus. Als solcher wird sie seit Jahrzehnten

mit überzeugenden Gründen kritisiert: Gefordert wird eine Stärkung des Versicherungsprinzips, bis hin zur Kapitaldeckung, politisch verstärkt sich jedoch die gegenläufige Bewegung: Zusätzliche Umverteilung über immer höhere Subventionierung durch Steuermittel. Verständlich, ja selbstverständlich ist daher die bereits parteiübergreifende politische Forderung, private Krankheitsvorsorge zu fördern. Dies geschieht hier zwar (noch) nicht, doch sie wird zumindest nicht mehr steuerlich bestraft. Dies ist kein Wahlgeschenk, sondern Erfüllung einer rechtsstaatlichen Verpflichtung durch den Steuerstaat. ■



Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner ist Dozent für Staats- und Verwaltungsrecht und Steuerrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der UNIVERSITÄT HAMBURG und Rechtsanwalt und Partner von LEISNER ZEHEITMEIER & KOLLEGEN, RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER, München.

www.aerztepost.net/autoren